

# Benutzungssatzung für Schulhöfe der Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Saarbrücken

In der Fassung vom 04.09.2018, Inkrafttreten 13.09.2018

## §1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Schulhöfe der Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Kindern und Jugendlichen als Spiel- oder Bolzplätze zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb einschließlich außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebes können sie von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Satzung betreten und genutzt werden.

(3) Die Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Grünanlagen vom 29.01.2013 kommt insoweit nicht zur Anwendung.

## § 2 Personenkreis

Die Nutzung der Schulhöfe ist Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren gestattet.

## § 3 Nutzung

Schulhöfe werden innerhalb der zugelassenen Nutzungszeiten als Spielplätze und/oder Bolzplätze zur Verfügung gestellt:

- (1) Auf den Schulhöfen sind Ballspiele, Rollschuhlaufen, Radfahren, Inline-Skating, soweit möglich Tischtennis-, Fußball- und Basketballspielen zulässig, sowie die sachgerechte Nutzung vorhandener Spielgeräte. Das Tragen von Fahrradhelmen auf den Spielgeräten ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.
- (2) Auf dem Schulhof der Grundschule, die über einen unmittelbar angrenzenden Bolzplatz verfügt, ist das Fußballspielen auf dem Schulhof untersagt.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Gelände ist sauber zu halten. Abfall darf nur in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.
- (4) Es ist verboten,
  - (a) gefährliche Gegenstände, sowie Waffen jeglicher Art mit sich zu führen
  - (b) alkoholische Getränke und Drogen mitzubringen und auf dem Schulgelände zu sich zu nehmen
  - (c) auf dem Schulgelände zu rauchen
  - (d) das Zelten, offenes Feuer und Grillen
  - (e) das laute Abspielen von Musikaufnahmen aller Art
  - (f) das Mitführen von Hunden
  - (g) das Fahren mit Motorfahrzeugen. Ausgenommen hiervon ist das Befahren des Geländes durch berechnigte Personen wie Schulpersonal, Rettungsfahrzeuge pp

## § 4 Benutzungszeit

Die Schulhöfe stehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zur Verfügung:

- montags bis freitags in den Freiwilligen Ganztagsgrundschulen (FGTS) ab 17:00 Uhr und in den Gebundenen Ganztagsgrundschulen (GTGS) ab 18.00 Uhr bis jeweils 20.00 Uhr

- samstags, sonntags, an Feiertagen und außerhalb der Ferienbetreuung von 10.00 bis 20.00Uhr in jedem Fall jedoch längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit.

Bei missbräuchlicher Benutzung oder aus betrieblichen oder personellen Gründen ist eine Schließung, befristet oder auf Dauer, möglich.

### **§ 5 Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht wird von der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht gestellt. Unabhängig davon ist den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht auf den Schulhöfen ausüben, unverzüglich Folge zu leisten.

Das Hausrecht üben der Schulleiter/die Schulleiterin, der Hausmeister und diejenigen Personen aus, die von der Landeshauptstadt hiermit beauftragt sind.

### **§ 6 Haftung**

Die Benutzung der Schulhöfe als Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

Es obliegt den Erziehungsberechtigten zu überprüfen, ob sie je nach Beschaffenheit der Schulhöfe und der Art der Benutzung das Spielen auf den Schulhöfen gestatten.

Schnee und Eis wird im Hinblick auf den Spielbetrieb nicht beseitigt, es wird nicht abgestreut.

Die LHS haftet im Hinblick auf die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden Dritter, die von den Benutzern verursacht werden. Für Schäden am Gelände, Einrichtungen und Gebäuden haftet der Verursacher bzw. bei Minderjährigen ggfs. die Erziehungsberechtigten.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 12 Abs. 3 KSVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerhalb der in § 4 bestimmten Nutzungszeiten zur außerschulischen Nutzung unberechtigt auf den Schulhöfen aufhält
2. entgegen den Bestimmungen in § 3
  - a) gefährliche Gegenstände oder Waffen mit sich führt
  - b) alkoholische Getränke oder Drogen mit bringt oder auf dem Schulhof zu sich nimmt
  - c) auf dem Schulgelände raucht
  - d) auf dem Schulgelände zeltet, grillt oder ein offenes Feuer unterhält
  - e) Musikaufnahmen laut abspielt
  - f) Hunde mit sich führt
  - g) den Schulhof unberechtigt mit Motorfahrzeugen befährt
  - h) Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt oder das Gelände verunreinigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- € und bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

### **§ 8 Benutzerausschluss**

Wer wiederholt den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet, kann von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche vorangegangene Benutzungsordnungen zu Schulhöfen der Landeshauptstadt Saarbrücken außer Kraft.